

Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)



Kurzinformation zur Sportversicherung:

- Stand: 01.01.2009 -

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der lsb h für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk des lsb h setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sicher gestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind auf der folgenden Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- *Versicherungsschutz für Nichtmitglieder*
- *Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz*
- *Reiseversicherung*
- *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung*
- *Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)*

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro beim lsb h.

Hinweise für den Schadenfall

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e. V.

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 67 89 - 252

Fax: (069) 67 89 - 301

E-Mail: vsbfrankfurt@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre lsb h - Vereinsnummer an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



**ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG**



**EUROPA
Krankenversicherung-AG**

**ARAG Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

Die Leistungen der Sportversicherung:

- Stand: 1. Januar 2009 -

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Isb h gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem Isb h.

I. Unfallversicherung:

Für den Todesfall:

€ 5.000,-- für ledige Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr

€ 8.000,-- für Verheiratete

€ 4.000,-- für Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 2.500,-- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Die Versicherungssummen für den Todesfall erhöhen sich um

€ 1.100,-- für jedes versorgungspflichtige Kind

Für den Invaliditätsfall

€ 50.000,-- Grundsumme bis

€ 150.000,-- Höchstsumme

Übergangsleistung

€ 2.500,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 2.500,-- nach 9 Monaten

Reha-Management

€ 15.500,--

Serviceleistungen

€ 3.000,--

Krankenhaus-Tagegeld

€ 10,-- ab 1. Tag der stationären Behandlung

Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

von 0% bis 19% erfolgt keine Leistung

von 20% bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung

von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach

von 51% bis 74% wird der 50% übersteigende Satz dreifach

entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die Höchstsumme von € 150.000,-- gezahlt

II. Haftpflichtversicherung:

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 1.000.000,-- pauschal für Personen- und /oder Sachschäden

€ 260.000,-- für Mietsachschäden

€ 2.600,-- für Schlüsselverlust (10 %, mind. € 50,-- Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Gewässerschaden-Haftpflicht:

Die Versicherungssumme beträgt **€ 260.000,--** pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

IV. Vermögensschaden-Haftpflicht:

Die Versicherungssummen betragen je Verstoß zwischen **€ 35.000,--** und **€ 15.000,--** je nach Organisation.

V. Vertrauensschadenversicherung:

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500,--** und **€ 110.000,--** je nach Organisation und Schadenereignis

VI. Reisegepäckversicherung:

€ 2.500,-- je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

VII. Rechtsschutzversicherung:

Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichts-, Vertragsrechtsschutz.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **€ 75.000,--**

Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall € 250,--. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VIII. Krankenversicherung:

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden **bis 40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.550,--**;

für andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis **€ 2.550,--**;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 55,--** je Schadenfall;

Rückbeförderung eines reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **€ 10,30** je Transport;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes.